



Neufinsing, den 04.04.2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: Kirchenweg Badeweiher Neufinsing (westlicher Parkplatz) - Bootszufahrt
Badeweiher

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.

Im Bereich

Kirchenweg Badeweiher Neufinsing (westlicher Parkplatz) - Bootszufahrt Badeweiher		
Genauere Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
		Parkplatzanlage Badeweiher

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
2445 - Feuerwehrezufahrt (2 Stück) 283-10 - Absolutes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts 283-20 - Absolutes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts
Begründung
Am westlichen Parkplatz des Badeweiher Neufinsing soll die Zufahrt zur Bootsrampe gewährleistet sein. Diese wird öfter durch parkende Fahrzeuge blockiert. Um ein schnelles Eingreifen der Wasserwacht bzw. der Feuerwehr in Notfällen sicherstellen zu können, soll in diesem Bereich ein absolutes Halteverbot erlassen werden. Zusätzlich werden die Hinweisschilder "Feuerwehrezufahrt" angebracht. Die dauerhafte Anordnung Nr. 39 (aufstellen eines eingeschränkten Haltverbot) vom 01.09.2022 zeigte keinen Erfolg und wird deshalb durch diese Anordnung ersetzt bzw. verschärft.

Bei der verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit zu wahren und ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die Anordnung eignet sich, um die Freihaltung der Bootsrampe sicherzustellen. Die Beschilderung ist erforderlich, damit das Parken an der Zufahrt zur Bootsrampe verhindert werden kann, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die Anordnung ist angemessen, da die Nachteile nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Die Rechte der Betroffenen werden so wenig wie möglich eingeschränkt.

Die Besucher des Badeweiher können die übrigen vorhandenen Stellplätze nutzen. Somit wird ein schnelles Eingreifen in Notfällen für Wasserwacht oder andere Rettungskräfte ermöglicht.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO Nr. 57) wird Bestandteil der Anordnung.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift